

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH ENGLISCH

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Englisch** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

a) Unterstufe

- 1. Klasse: 3 Schularbeiten à 50 min
- 2.-4. Klasse: 4 Schularbeiten à 50 min

b) Oberstufe

- 5. Klasse: 2 Schularbeiten à 50 min, 1 Schularbeit à 100 min
- 6. Klasse: 3 Schularbeiten à 100 min
- 7. Klasse: 2 Schularbeiten à 100 min, 1 Schularbeit à 150 min
- 8. Klasse: 1 Schularbeit à 150 min, 1 Schularbeit à 200 min

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- aktive Mitarbeit (z.B. Beteiligung an Diskussionen, Gruppenarbeiten)
- gewissenhafte Ausführung von Arbeitsaufträgen
- termingerechte, gewissenhafte und vollständige Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)

3. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

4. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate).

5. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Diktate in der lebenden Fremdsprache

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).